

# Vertragliche Vereinbarung über die Vergabe der Veranstaltungsstätten im Schulzentrum Hohenhausen

zwischen  
der Gemeinde Kalletal

und

\_\_\_\_\_ (im folgenden Veranstalter genannt)

Für *(mehrfach Auswahl möglich)*

- |                          |  |                          |                              |
|--------------------------|--|--------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | kleine Sporthalle Hohenhausen          | <input type="checkbox"/> | große Sporthalle Hohenhausen |
| <input type="checkbox"/> | Cafeteria große Sporthalle Hohenhausen | <input type="checkbox"/> | Bürgerbegegnungszentrum      |
| <input type="checkbox"/> | Kiosk & Foyer Bürgerbegegnungszentrum  |                          |                              |

1. Die Vertragsvereinbarung zwischen der Gemeinde Kalletal und dem Veranstalter wird durch diese schriftliche Vereinbarung geregelt.

2. Oben ausgewählte(n) Versammlungsstätte(n) werden dem Veranstalter **vom** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ für folgende Veranstaltung \_\_\_\_\_ unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungsbeginn: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsende: \_\_\_\_\_

## 1. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter erkennt die Nutzungsordnung der jeweiligen Sportstätte als Bestandteil des Vertrages an und ist verpflichtet, für Ihre Beachtung durch Teilnehmende und Besucher zu sorgen. Bei Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken gelten die Bestimmungen der Sporthallenordnung nur in eingeschränktem Umfang, sind jedoch sinngemäß anzuwenden.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Personen. Spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind der Gemeinde Kalletal ein Veranstaltungsleiter als verantwortliche Person (sowie eine Stellvertretung) zu benennen, die während der ganzen Veranstaltung anwesend sind.

Veranstaltungsleitung:

Name: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

Stellv. Veranstaltungsleitung:

Name: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

Diese namentlich benannten Personen haben sich mit dem Brandschutzkonzept und der Brandschutzordnung des Gebäudes vertraut zu machen und dieses auch ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

Der Veranstalter hat sich durch einen Mitarbeiter der Gemeinde vorab in folgende Bereiche unterweisen zu lassen:

- Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik
- Betriebsvorschriften
- Brandschutzordnung (liegt zudem in der Sprecherkabine in der großen Sporthalle aus)

Diesbezüglich hat sich der Antragsteller spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin, mit dem verantwortlichen Hausmeister in Verbindung zu setzen unter Mobil 0151/68961524.

## **2. Auflagen**

### **a. Die Nutzung**

- der großen Sporthalle Hohenhausen ist auf **max. 530 Besucher** begrenzt
- der kleinen Sporthalle Hohenhausen ist auf **max. 330 Besucher** begrenzt
- des Bürgerbegegnungszentrums – abhängig von Bestuhlung und Event (separater Antrag)

Eine Überschreitung dieser Personengrenze ist unzulässig und vom Veranstalter zu beachten.

Die Nutzung der Sporthallen ist bis spätestens **22.00 Uhr** gestattet.

### **b. Flucht- und Rettungswege**

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung die Rettungswege und Notausgänge frei zu halten sind (in den Grundrissplänen grün dargestellt). Hier ist es grundsätzlich verboten, Theke, Stehtische, Bierzeltgarnituren, etc. aufzustellen. Vor den Ein- und Ausgangstüren, im Bereich der Treppen sowie im Vorraum der großen Turnhalle dürfen keine Bier- und Würstchenstände, Stehtische und Bierzeltgarnituren aufgestellt werden. Der Rettungsweg im Außenbereich (vom Schürenbreder Weg zur Treppenanlage der Sporthalle) einschließlich Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge und Zugang zur Löschwasserentnahmestelle darf nicht durch Aufbauten oder Fahrzeuge blockiert sein. Es ist sicher zu stellen, dass der Poller diesen Weg permanent absperrt.

In den Flucht- und Rettungswegen in der Sporthalle (im Plan ebenfalls grün dargestellt) dürfen keine Elektrogeräte betrieben werden.

Die Feuerwehrezufahrt und die Saugstelle (rot gekennzeichnete Fläche im Übersichtsplan sind stets frei zu halten. Der Poller darf nur zu Zwecken der An- und Ablieferung entfernt werden.

### **c. Parkplatz und Parken**

Als Parkflächen stehen die ausgewiesenen Plätze sowie am Wochenende die Schulhöfe (unter Beachtung der Rettungswege) zur Verfügung.

Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lautsprecherdurchsagen, gezielte Ansprache usw.) darauf zu achten, dass Fahrzeuge nicht im Parkverbot stehen, damit Rettungsfahrzeuge im Bedarfsfall die Turnhallen ungehindert erreichen können. Bei Großveranstaltungen sollte ein Ordnungsdienst durch den Veranstalter sichergestellt werden.

Sollte es dennoch zu Behinderungen kommen, hat der Veranstalter unverzüglich die Rufbereitschaft des Ordnungsamtes der Gemeinde Kalletal unter Tel. 05264 / 644333 zu verständigen.

Die Rufbereitschaft wird dann als Ordnungsbehörde tätig und Verwarngelder bzw. das Abschleppen der Fahrzeuge veranlassen.

(Teil-)Sperrungen von öffentlichen Straßen, Einrichten von Parkverbotszonen usw. sind vom Veranstalter beim Kreis Lippe unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de) (hier: Verkehrsrechtliche Anordnung bei Verkehrsraumeinschränkung) zu beantragen.

#### **d. Transport, Auf- und Abbau von Equipment**

Sämtliches Mobiliar ist so zu transportieren, dass Beschädigungen am Gebäude (Fußböden, Wände, Türen, Fenster etc.), an den Außenanlagen sowie anderen Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist verboten; sie müssen getragen bzw. mit dem Rollwagen transportiert werden.

#### **e. Musikanlagen**

Es ist darauf zu achten, die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personenkreise nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere ist der Antragsteller dazu verpflichtet, bei Musikdarbietungen – gleich welcher Art – diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

#### **f. Reinigung und Abfälle**

Es wird darauf hingewiesen, dass der durch die Veranstaltung angefallene Müll nicht in den Abfallbehältern der Sporthalle entsorgt werden darf. Zurückgelassene Abfälle jeglicher Art sind vom Veranstalter eigenständig zu entfernen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle überlassenen Sportanlagen wieder in dem Zustand, in dem er sie übernommen hat, zu übergeben. Ist eine nachträgliche Reinigung der Anlage erforderlich, werden dem Nutzer die damit verbundenen Mehrkosten in Rechnung gestellt. Das nicht ordnungsgemäße Verlassen der Halle hat zu Folge, dass der Nutzer von einer Sporthallebenutzung künftig ausgeschlossen werden kann.

Die für die Veranstaltungen genutzten Räumlichkeiten (inkl. Sanitärbereiche) sind bis zum Schulbetrieb bzw. an den Wochenenden bzw. Feiertagen bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung grundsätzlich besenrein zu übergeben.

Im Falle von Großveranstaltung hat eine Sonderreinigung durch eine Fachfirma zu erfolgen.

Hinsichtlich der näheren Absprachen zur Reinigung hat sich der Veranstalter mit dem Hausmeister unter Tel. 0151/68961524 während seiner Dienstzeit vor der Veranstaltung in Verbindung zu setzen.

#### **g. Verbote für Zuschauer**

Den Zuschauer/innen ist es nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/innen bestimmt sind (Spielfeld, Geräteräume, Umkleiden, etc.)
- b) sich in den Zu- und Aufgängen der Tribünen aufzuhalten
- c) sperrige Gegenstände mitzuführen (Fahnen, etc.)
- d) mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente zum Einsatz zu bringen
- e) Wurfgegenstände mitzuführen und Gegenstände aller Art zu werfen
- f) leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer zu entzünden.

Grundsätzlich wird ein angemessenes Verhalten im öffentlichen Raum vorausgesetzt.

Der Veranstalter weist bei Verstößen, die Zuschauer auf die Einhaltung der Benutzungsordnung hin.

#### **h. Weiteres**

Vor dem Abschließen der Turnhalle muss gewährleistet sein, dass alle Lichter erloschen und die sanitären Wasserzapfstellen abgestellt sind.

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (Schankerlaubnis u. ä.) vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Hiermit verbundenen Kosten werden durch den Veranstalter getragen. Auflagen und Bedingungen, die in den Genehmigungen enthalten sind, werden gleichzeitig Bestandteil des Vertrages.

Die von der Gemeinde Kalletal beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter und neben dem Nutzer gegenüber den Besucherinnen oder Besuchern das Hausrecht aus. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, können die Auflösung des Nutzungsvertrages und somit Hallenverbot zur Folge haben.

Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besucherinnen oder Besuchern bleibt unberührt.

### **3. Haftung**

Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Er erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und achtet auf deren Einhaltung.

Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Veranstalter im ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die nicht ordnungsgemäße Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 868 BGB.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden grundsätzlich frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Bei Beschädigungen bzw. Verlust von Einrichtungsgegenständen haftet der Veranstalter nach Maßgabe des BGB. Seitens der Gemeinde Kalletal wird keine Haftung bei Unfällen mit Personenschäden übernommen. Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Veranstalter.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der durch die Sporthilfe NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bestimmungen.

Die als Anlage beigefügte Verpflichtungserklärung zur Übernahme der genannten Verkehrssicherung ist zusammen mit einer Ausfertigung der vertraglichen Vereinbarung **bis spätestens** \_\_\_\_\_ unterschrieben an die Gemeinde Kalletal zurückzusenden. Die Genehmigung für die Benutzung erfolgt bis zur Rückgabe dieser Erklärung unter Vorbehalt.

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung eine umfassende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die der Gemeinde Kalletal vor Beginn der Veranstaltung durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nachzuweisen ist.

#### **4. Nutzungsgebühren**

Für die Veranstaltung fallen Nutzungsgebühren gemäß Sportförderrichtlinien an.

Ein Ausfall der Veranstaltung ist der Gemeinde Kalletal bis spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung der Nutzungsgebühr bzw. -pauschale erfolgt im Nachgang der Veranstaltung schriftlich durch die Gemeinde Kalletal.

#### **5. Schlüssel**

Die vom Antragsteller jeweils benannten Verantwortlichen erhalten (sofern als Übungsleitung nicht bereits vorhanden) einen Schlüssel für die Sporthalle und die Nebenräume. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Schlüssel sind mit Vertragsende an die Gemeinde zurückzugeben.

Notwendige Schlüssel sind vorab beim Hausmeister bzw. im FB Planen und Bauen, Nicole Werner unter [n.werner@kalletal.de](mailto:n.werner@kalletal.de), Tel. 05264/644-416 zu beantragen

#### **6. Schlussbestimmungen**

- a. Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung in aktueller Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
- b. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde Kalletal vor, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung abubrechen. Die Benutzungserlaubnis kann ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- c. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung gelten vorbehaltlich anderweitig bestehender Sondervereinbarungen oder einzelner vertraglicher Regelungen.

Kalletal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Kalletal

\_\_\_\_\_  
Veranstalter